



**Gemeinde
Diepflingen**

Tel: 061 975 96 96
gemeindeverwaltung@diepflingen.bl.ch

Diepflingen, 8. März 2017

**EINLADUNG ZUR
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Donnerstag, 23. März 2017, 20.00 Uhr,
im Gemeindesaal**

Traktanden

- 1. Protokoll**
Verlesen des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2016
- 2. Genehmigung des überarbeiteten Personal- und Besoldungsreglements sowie der Anhänge I und II zum Personal- und Besoldungsreglement**
- 3. Sanierung Schulhaus**
Genehmigung Nachtragskredit für die Photovoltaik-Anlage

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat zum Apéro ein.

DER GEMEINDERAT

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

**Zu Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2016**

An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen. Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden eingesehen werden.

**Zu Traktandum 2
Genehmigung des überarbeiteten Personal- und Besoldungsreglements sowie der Anhänge I und II zum Personal- und Besoldungsreglement**

Ausgangslage

Das zur Zeit gültige Personal- und Besoldungsreglement wurde Ende 2011 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Verschiedene personelle Veränderungen, wie die anstehenden Pensionierungen des Wegmachers und der Schulhaus-Hauswartin sowie die Kündigung der Hauswartin für die weiteren Gemeindebauten, haben den Gemeinderat zu einer Prüfung der Personalsituation und Überarbeitung der personalrechtlichen Bestimmungen bewogen.

Der Wegmacher und die Hauswartinnen arbeiten Teilzeit und sind - mit einer Ausnahme - im Stundenlohn angestellt. Inskünftig soll es möglich sein, für den technischen und hauswirtschaftlichen Dienst eine Person mit einem Vollpensum anzustellen, die idealerweise über eine handwerkliche Grundausbildung verfügt und kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten selbständig ausführen kann.

Bis anhin hat die Präsidentin der Sozialhilfebehörde alle Aufgaben wahrgenommen, die bei grösseren Gemeinden vom Sozialdienst erledigt werden. Aufgrund beruflicher Veränderung und damit verbundener Mehrbelastung wird sie ab September 2017 die „Sozialdienst-Tätigkeit“ abgeben, jedoch das Präsidium weiterführen. Da die Komplexität und Zahl der Fälle hoch ist, kann die Fallführung nicht mehr durch Behördenmitglieder im Nebenamt wahrgenommen werden.

Änderungen zu den bisherigen Regelungen

Die Änderungen sind detailliert in den synoptischen Darstellungen erläutert (siehe Anhang). Die wesentlichen Veränderungen betreffen folgende Punkte:

a) Personal- und Besoldungsreglement

Neu sind die Funktionen aller Mitarbeitenden im Personalreglement unter § 36 aufgeführt. Die Lohnklassenbandbreiten wurden gestützt auf die kantonalen Modellumschreibungen vorgenommen.

b) Anhang I zum Personalreglement

Die Stundenansätze wurden vereinheitlicht und die zeitliche Beanspruchung von Behördenmitgliedern ausserhalb von Sitzungen geregelt.

Da mit der Schaffung einer Sozialarbeiter-Stelle der Betreuungsaufwand für die Präsidentin der Sozialhilfebehörde entfällt, werden die Zuschläge für Fallzahlen hinfällig und die Pauschale wird angepasst (analoge Ansätze wie Schulrat).

c) Anhang II zum Personalreglement

Das Personalreglement führt unter § 3 den Stellenplan auf. Bisher fehlte eine Auflistung der verschiedenen Funktionen mit Angabe zu den Stellenprozenten.

Das überarbeitete Personal- und Besoldungsreglement sowie die Anhänge I und II zum Personal- und Besoldungsreglement können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Personal- und Besoldungsreglements sowie der Anhänge I und II zum Personal- und Besoldungsreglement.

Zu Traktandum 3

Sanierung Schulhaus

Genehmigung Nachtragskredit für die Photovoltaik-Anlage

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 9. Dezember 2015 für die Sanierung des Schulhauses einen Baukredit in Höhe von CHF 350'000.--. In diesem Betrag waren die Totalsanierung des Daches, Ersatz von Fenster und Storen, das Architektenhonorar sowie kleinere Arbeiten wie die Starkstrominstallation enthalten.

Bauabrechnung

Da nebst den vorstehend beschriebenen Arbeiten zusätzlich eine Photovoltaik-Anlage erstellt wurde, schliesst die Bauabrechnung mit einer Kostenüberschreitung von CHF 52'160.75 ab.

Baukosten (exkl. budgetierte Malerarbeit Turnhalle von CHF 9'000.--)	CHF 443'655.75
./.. Förderbeiträge PV-Anlage, Dachdämmung und Fenster	CHF 41'495.00
Baukosten netto	CHF 402'160.75
./.. bewilligter Baukredit	CHF 350'000.00
Kostenüberschreitung	CHF 52'160.75

Mehrwert durch Einbau der PV-Anlage >CHF 80'000.--

Der Gemeinderat hat sich aus folgenden Gründen für den Bau einer Photovoltaik-Anlage entschieden:

- Beim Schulhaus handelt es sich um eine grosse Dachfläche, welche sich auch aufgrund der Ausrichtung ausgezeichnet für die Nutzung von Sonnenenergie eignet.
- Bei der Erzeugung von Solarstrom entstehen keine umweltbelastenden Abfallprodukte.
- Stabile Energiekosten, Einspeisung der Überproduktion in das Stromnetz der EBL und entsprechende Rückvergütung.

Die detaillierte Bauabrechnung kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Nachtragskredits für die Erstellung der Photovoltaik-Anlage in Höhe von CHF 52'160.75.

Version vom 8. Dezember 2011 (alt)	Version vom 23. März 2017 (neu)	Erläuterungen
<p>§ 1 Geltungsbereich ³ Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.</p>	<p>§ 1 Organisationstyp ³ Wird aufgehoben.</p>	<p>Auch bei Lehrverhältnissen kommen das kantonale Personalreglement bzw. die speziellen Bestimmungen für Lernende zur Anwendung.</p>
<p>§ 12 Ordentliche Kündigung ¹ Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung der folgenden Fristen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden: a) im ersten Anstellungsjahr 1 Monat b) ab dem zweiten Anstellungsjahr 3 Monate c) ab dem 10. Anstellungsjahr 6 Monate</p>	<p>§ 12 Ordentliche Kündigung Buchstabe c) wird aufgehoben.</p>	<p>Mit der Aufhebung von Buchstabe c) wird eine Anpassung an das kantonale Personalreglement vorgenommen. In besonderen Fällen kann vertraglich eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden (Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Diepflingen § 12 Absatz 2).</p>
<p>§ 29 Ferien ² Für Lernende gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>§ 29 Ferien ² Wird aufgehoben.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 1</p>
<p>§ 36 Einreihungsplan und Einreihungskompetenz ¹ Die Funktionen sind nach folgenden Lohnklassenbandbreiten zugeordnet: a) Gemeindeverwalterin LK 11 - 15 b) Verwaltungsangestellte LK 16 - 20</p>	<p>§ 36 Einreihungsplan und Einreihungskompetenz Die Funktionen sind nach folgenden Lohnklassenbandbreiten zugeordnet: a) Verwaltungsleitung LK 10 - 13 b) Stellvertretung der Verwaltungsleitung LK 14 - 15 c) Sozialdienst LK 15 - 17 d) Sachbearbeitung LK 16 - 20 e) Technischer und hauswirtschaftlicher Dienst LK 16 - 20 f) Betriebsmitarbeiter/-in LK 21 - 25</p>	<p>Bis anhin wurde die Entlöhnung der Mitarbeitenden im technischen und hauswirtschaftlichen Bereich (Wegmacher und Hauswarte/Hauswartinnen) im Anhang II zum Personal- und Besoldungsreglement festgehalten. Der Stundenansatz des Wegmachers und des Hauswarts Mehrzweckgebäude/Wohnungen betrug CHF 30.90; die Jahresentschädigung des Hauswarts Schulhaus war mit CHF 25'000.-- angesetzt. Inskünftig sollen die berufliche Qualifikation, die Erfahrung sowie die Kompetenzen in die Festlegung des Lohns einfließen. Als neue Funktion ist der „Sozialdienst“ aufgeführt. Dies beinhaltet unter anderem die Beratung und Betreuung von schutz- und hilfesuchenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die Sanierung von finanziellen Situation sowie das Führen von anspruchsvollen Verhandlungen. Bis anhin wurden diese Aufgaben mehrheitlich von der Präsidentin der Sozialhilfe</p>

		wahrgenommen. Diese Lösung ist ab September 2017 nicht mehr möglich. Die Lohnklassen-Bandbreite stützt sich auf die Modellumschreibungen des Kantons.
<p>§ 61 Disziplinarrecht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, werden vom Gemeinderat zur Rechenschaft gezogen.</p> <p>Folgende Disziplinar massnahmen sind möglich:</p> <p>a) mündlicher Verweis b) mündlicher Verweis mit Protokollabgabe b) schriftlicher Verweis d) Entlassung</p> <p>In Bezug auf eine Entlassung gemäss Buchstabe d) hat § 12 dieses Reglements „Ordentliche Kündigung“ Beachtung zu finden bzw. sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, SGS 150) anzuwenden.</p>	<p>§ 61 Disziplinarrecht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, werden vom Gemeinderat zur Rechenschaft gezogen.</p> <p>Folgende Disziplinar massnahmen sind möglich:</p> <p>a) mündlicher Verweis mit Aktennotiz b) schriftlicher Verweis d) Kündigung (siehe § 12)</p>	<p>Da ein Verweis grundsätzlich schriftlich festgehalten werden muss, entfällt Buchstabe a). Gemäss § 2 des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Diepflingen ist die subsidiäre Anwendung des kantonalen Personalrechts vorgesehen. Die Vorgehensweise bei Kündigungen ist in § 12 des Personal- und Besoldungsreglements enthalten. Aus diesen Gründen entfallen die zusätzlichen Erläuterungen</p>

Version vom 8. Dezember 2011 (alt)	Version vom 23. März 2017 (neu)	Erläuterungen
<p>1. Gemeinderat Übrige Entschädigungen: keine</p> <p>2. Schulrat Übrige Entschädigungen: keine</p> <p>3. Sozialhilfebehörde Betreuungsentschädigung (pro Stunde): CHF 33.50</p> <p>4. Wahlbüro Übrige Entschädigungen (pro Stunde): CHF 28.--</p>	<p>1. Gemeinderat Übrige Entschädigungen (pro Stunde): CHF 33.50</p> <p>2. Schulrat Übrige Entschädigungen (pro Stunde): CHF 33.50</p> <p>3. Sozialhilfebehörde Übrige Entschädigungen (pro Stunde): CHF 33.50</p> <p>4. Wahlbüro Übrige Entschädigungen (pro Stunde): CHF 33.50</p>	<p>Mit der Anpassung der Stundenansätze für die übrigen Entschädigungen werden folgende Ziele erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinheitlichung der Ansätze - Regelung für zeitliche Beanspruchung der Behördenmitglieder ausserhalb von Sitzungen
<p>3. Sozialhilfebehörde Pauschal jährlich Präsident CHF 1'500.--</p> <p>Präsident Zuschlag bei Fallzahl >5 CHF 250.--</p> <p>Präsident Zuschlag bei Fallzahl >10 CHF 500.--</p>	<p>3. Sozialhilfebehörde Pauschal jährlich Präsident CHF 575.--</p>	<p>Da mit der Schaffung einer Sozialarbeiter-Stelle der Betreuungsaufwand für die Präsidentin der Sozialhilfebehörde entfällt, werden die Zuschläge für Fallzahlen hinfällig und die Pauschale wird angepasst (analoge Ansätze wie Schulrat).</p>

Version vom 8. Dezember 2011 (alt)	Version vom 23. März 2017 (neu)	Erläuterungen
<p>Stellenplan Bisher nicht definiert.</p>	<p>Stellenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwaltungsfunktionen Verwaltungsleitung, Stellvertretung der Verwaltungsleitung und Sachbearbeitung insgesamt 120 bis 140 Stellenprozent b) Funktion Sozialarbeit Sozialarbeiter/-in 10 bis 20 Stellenprozent c) Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Funktionen Technischer und hauswirtschaftlicher Dienst, Betriebsmitarbeiter/in insgesamt 100 bis 120 Stellenprozent (ohne Brunnenmeister) d) Der Gemeinderat kann für fachspezifische Aufgaben (z.B. Schulsekretariat, Brunnenmeister, Unterstützung beim Winterdienst) weitere Personen ausserhalb des Stellenplans anstellen. 	<p>Das Personal- und Besoldungsreglement führt unter § 3 den Stellenplan auf. Bisher fehlte eine Auflistung der verschiedenen Funktionen mit Angabe zu den Stellenprozent.</p> <p>Siehe auch Erläuterungen zu § 36 des Personal- und Besoldungsreglements.</p>
<p>Entschädigungen des übrigen Gemeindepersonals und Spesenregelung</p> <p>Funktion</p> <p>Wegmacher/Facharbeiter pro Stunde CHF 30.90</p> <p>Hauswart Mehrzweckgebäude/Wohnungen pro Stunde CHF 30.90</p> <p>Hauswart Schulhaus Jahresentschädigung CHF 25'000.--</p>	<p>Entschädigungen des übrigen Gemeindepersonals und Spesenregelung</p> <p>Funktion</p> <p>Werden aufgehoben.</p>	<p>Da die Entschädigung für die Funktionen Wegmacher/Facharbeiter, Hauswart Mehrzweckgebäude/Wohnungen und Hauswart Schulhaus neu im Personal- und Besoldungsreglement (§36) geregelt ist, sind sie nicht mehr unter den Entschädigungen des übrigen Gemeindepersonals aufzuführen.</p>